

VTW - Allgemeine Geschäftsbedingungen ab 01.01.2003

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren abweichenden Bedingungen unsere Dienstleistung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller/Mieter.
- (3) Abweichungen durch Individualabrede bedürfen beiderseits der Schriftform.
- (4) Von uns gestellte Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- (5) Auftragsbestätigungen erlangen erst Gültigkeit wenn sie unterschrieben bei uns eingegangen sind.

§2 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag (ohne Abzug) in Bar zur Zahlung fällig.
- (2) Kommt der Besteller/Mieter in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Bestätigung.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten.

§3 Gesamthaftung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Ansprüche des Bestellers/Mieters - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers/Mieters.
- (2) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller / Mieter wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Absatz 2 BGB geltend macht.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Der Mieter/Auftraggeber ist verpflichtet die Voraussetzungen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung bereitzustellen. Er hat Sorge zu tragen das die von ihm bereitzustellenden elektrischen-, sanitären-, u.a. Anlagen einwandfrei funktionieren und den gängigen Gesetzen / Verordnungen entsprechen (z.B. BGVC1, MVStättV, etc.).
- (5) Informiert der Mieter/Auftraggeber die Fa. VTW nicht über gebotene Vorsicht bei den auszuführenden Arbeiten, wegen z.B. empfindlichen Böden, haftet die Fa. VTW nicht für entstandene Schäden.

- (6) Die Haftung bei teilweisen oder totalen Ausfalls des gemieteten Materials beschränkt sich maximal auf den anteiligen Tagesmietsatz des jeweiligen Materials. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen grundsätzlich nicht.
- (7) Für alle Fälle in denen diese Haftungsfreistellungen nicht gelten sichert die Fa. VTW zu über eine Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen.

§4 Mietbedingungen

- (1) Der Vermieter behält sich das Recht vor, die in der Auftragsbestätigung genannten Geräte durch vergleichbare andere Geräte zu ersetzen.
- (2) Der Vermieter ist auch während der Mietzeit dazu berechtigt, sämtliche ihm zur Sicherung des Mietgegenstandes erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Schadensersatzansprüche wegen dieser Maßnahmen können vom Mieter/Besteller nicht geltend gemacht werden.

- (3) Der Mieter ist verpflichtet, das Material schonend zu behandeln und alle für die Benutzung des Materials bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, das Material ordnungsgemäß zu versichern. Für Verluste und Schäden an der Mietsache, die nicht durch normalen Verschleiß entstanden sind, haftet der Mieter. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Zuschauer und Dritte, sowie durch unsachgemäße Bedienung durch den Mieter oder dessen Beauftragte.
- (4) Kommt der Mieter mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug so gilt für die Berechnung der zusätzlichen Mietzeit der reguläre Mietzins und nicht die für die reguläre Mietzeit eventuell gewährte Sonderkondition.
- (5) Erfolgt bei Vermietung die Zahlung nicht wie vereinbart, hat der Vermieter das Recht, seine Dienstleistung zu verweigern. Der vereinbarte Preis wird aber weiterhin erhoben.
- (6) Der Vermieter gewährleistet dem Mieter den technisch funktionsfähigen Zustand der Mietsache. Für mittelbare Schäden durch teilweisen oder vollständigen Ausfall der Anlagen übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- (7) Der Mieter sorgt für sichere Lagerung und Bewachung des gesamten bereitgestellten Materials zwischen An- und Abtransport auch wenn Mitarbeiter des Vermieters anwesend sind.

§5 Gewährleistung / Verkauf

- (1) Der Verkauf neuwertiger Ware erfolgt auf Grundlage der im BGB verankerten Gewährleistungspflichten.
- (2) Beim Verkauf gebrauchter Ware ist die Gewährleistung beim Endverbraucher auf ein Jahr reduziert.
- (3) Beim Verkauf gebrauchter Ware an Unternehmen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- (4) Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. VTW. Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller die volle Gefahr an dem Gegenstand, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens, des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und uns bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten. Er darf weiterhin die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, so dass wir Vorbehaltseigentümer bleiben. Solange die gelieferte Ware nicht vollständig Eigentum des Bestellers ist, haben wir Zutrittsrecht zu den von uns gelieferten Waren.

§6 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Tritt der Besteller/Mieter vom Vertrag zurück, oder kann die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, so trägt der Mieter die Kosten wie folgt:
 - 1.: 30 Tage vor dem Tag der Veranstaltung
10% der vereinbarten Gage/Miete.
 - 2.: 14 Tage vor dem Tag der Veranstaltung
20% der vereinbarten Gage/Miete.
 - 3.: 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung
35% der vereinbarten Gage/Miete.
 - 4.: Weniger als 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung
50% der vereinbarten Gage / Miete.

§7 Schlußbestimmung

- (1) Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Gelsenkirchen. Dies gilt nicht, sofern der Mieter / Besteller nicht Vollkaufmann ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Der Mieter/Besteller ist damit einverstanden, daß die Fa. VTW die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter / Besteller erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für seine geschäftlichen Zwecke speichert und verwendet.
- (4) Wir behalten uns vor unsere AGB's bei Änderungen im BGB zu ändern. Der Vertragspartner ist verpflichtet sich bei jeder Inanspruchnahme einer Dienstleistung nach Änderungen in den AGB's zu erkundigen.